

der Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von
Kriegsverbrechen in ganz Deutschland volle Geltung zu verschaffen.

In Bekräftigung der bestehenden Rechtslage beschließt die Volks-
kammer folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai
1945 Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegs-
verbrechen begangen, befohlen oder begünstigt haben, sind in Über-
einstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verfolgen
und zu bestrafen.

(2) Die Bestimmungen über die Verjährung von Straftaten der all-
gemeinen Kriminalität sind auf diese Verbrechen nicht anwendbar.

§ 2

Bei der Verfolgung von Verbrechen gegen den Frieden, die Mensch-
lichkeit und von Kriegsverbrechen ist anderen Staaten Rechtshilfe zu
gewähren.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1964

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht